**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

**Erratum:** Druckfehler

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wichtig, besonders wenn man auf den prozessschtigen Vorfrage, wenn leztere beibehalten wird, unumgang: Grift des Volks in mehrern Gegenden, welcher in lich nothwendig. diesen und andern durch die Nevolution eher vermehrt als vermindert worden ist, kräftig einwirken will. S 57. Hier kommt mir die Bestimmung nicht als vermindert worden ist, kräftig einwirken will. Deutlich genug vor; sie ist zwar etwas deutlicher im Kirde z. B. das Cassationsbegehren ohne hinlanglischen Grund verweigert, so wäre diese eine Ungerechter in S 28; und noch deutlicher in der Eonstitution selbst sehn Grund verweigert, so wäre diese eine Ungerechter in seinen die eben um deswillen doppelt drückend wäre, wird. Den 28 f kam man also hingehen lassen, weil wird. Den 28 f kam man also hingehen lassen, weil er durch den angesührten 5 der Constitution hinlangs wiesenen Parthei der vielkeicht ungerechte Verdacht lich erläutert wird; hingegen scheint mir im 57 8 zu entstehen, das dieser Rapporteur, wenn er etwa mit Ausweichung alles Misverstandnisses der Zusaz: 30 Da dem Personale der Gegenparthei oder dem Tribungs die Cassation nur über das Verhältnis der Urtheil, gegen dessen dessen urtheil Cassation begehrt wird, in näherm oder der Competenz und Prozeksform zu den Gesesen gegen deffen Urtheil Caffation begehrt wird, in naherm oder der Competens und Prozefform zu den Gefetsen oder entfernterm Verhaltniß steht, aus Partheilichkeit statt haben kann" ic. durchaus ersoderlich. Wesents gehandelt, und das Tribunal, welches entweder nicht lich muß dann aber der Nachsaz dahin geandert werz Lust oder Zeit gehabt, den Fall genau zu prüsen, den: "so wird nur im leztern Fall der Prozeß frisch durch die Ueberlegenheit seiner Sach und Lokalkennt; angefangen, in den beiden erstern aber bloß die wirks niß zu einem übereilten Ausspruch hingerissen habe? lich instruirte Prozedur neuerdings untersucht und Wird hingegen das Cassasianskegehren zu seicht ge-Wird hingegen das Caffationsbegehren zu leicht ges beurtheilt. stattet, so raubt man einerseits dem Tribunal ohne Noth eine kostbare Zeit, und läßt den Unschuldigen unter der Prozeksucht des Schuldigen leiden, — denn wenn einmal das Caffationsbegehren gestattet, folglich für begründt vom Tribunal angesehen wird, so sehe ich nicht, wie man denjenigen, der solches begehrt hat, auch wenn die Entscheidung der hauptfrage un: 33. gunstig für ihn ausfallt, gerechterweise strafen, ober nur zu einer Entschädigung an die Gegenparthei ans halten kann, es sen denn, daß bei naherer Untersus chung eine absichtliche Verfalschung der Thatsachen ihm zur Last falle. — Aus allen diesen Grunden scheint mir überhaupt die Vorfrage wenig zu nüten; man erschwert sich ein Geschäft ohne Noth dadurch, daß man auf einseitigen Bericht und bennoch, wenn man nicht in die größten Inconvenienzen verfallen will, mit der auffersten Gorgfalt entscheiden muß. -In der That gewinnt auch niemand etwas dabei; berjenige, welcher Caffation begehrt, muß feinen Schritt auf alle Falle thun. — Ift sein Begehren ganz unge: In N. I. In bem grundet, so verdient er allerdings, daß man ihm die u. s. w. ist abzuandern: Entschädigung für die Gegenparthei, welche er muth: willig bemühet hat, auflege. - Laft fich hingegen laden oder die Republit durch Aufladung einer unges das eine und andere dafür fagen, so wird die Bors heuren Schuldenlast ffurzen mußte, oder aber u. f. w. frage nicht verneinend ausfallen, mithin der Gegen parthei die Wiederlegung nicht erspart, auch wenn unveranderlich - veranderlich. der endliche Ausspruch zu ihren Gunsten ausfallt, S. 2. Sp. 1. muß der Art. 21. so heissen: und doch könnte man ihr alsdann mit mehr Billig, Bon dieser Loskaufung sind diejenigen Bodenzinse keit eine Entschädigung zukommen lassen, als wenn ausgenommen, die erweislich für Concessionen von das Cassationsbegehren durch förmliche Entscheidung Privilegien oder Rechten aufgelegt worden, welche Der Borfrage vollkommen gerechtfertige ift. - hinwie vermoge der Constitution oder der Gefese aufgehoben Der wurde es mich aber auch nicht unbillig bunken, find oder die willführlich auf neu urbar gemachte daß die Parthei, gegen welche Caffation verlangt Grundfincke, welche noch in der hand des Urbarmas wird, die andere entschädige, wenn die Cassation chers sind, aufgelegt worden. wirklich gestattet wird. — In jedem Fall aber scheint S. 2. Sp. 2. 3. 15. mir Commissionaluntersuchung sowohl der Saupt: als 22sten Artifel.

# Kleine Schriften.

Ein Wort fur Beherzigung für jeden Schweizerburger von einem Schweizer. 8. Selvetien 1798. 8 G.

Der Verf. will alle helvetischen Burger mit ihrer neuen Berfassung zufrieden machen und empfiehlt ih: nen Zutrauen zu der Regierung; seine Absicht ist also sehr lobenswerth.

## Druffehler.

In dem Beschluß über die Zehenden

S. 1. Spalt 1. 3. 21. von unten lies: - über:

S. 1. Spalt 2. 3. 23. von unten, Art. 8., fatt

S. 2. Sp. 2. 3, 15. statt 19ten Artikel lies